

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360  
XXXXX 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 /  
584  
Graz, am  
22.11.1987

GZ.:  
(In Antwort schreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.:  
Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Unterrichtspraktikum;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

BUNDESGESETZENTWURF	
Z:	74-GE 087
Datum:	27. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Maly</i>

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*J. Bomer*

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

F.d.R./d.A.:  
*erlung*

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK****8015 Graz, Körblergasse 23**DVR ~~004680~~ 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 / 584

GZ-II Ei 1/97 - 1987

Graz, am 22.11.1987

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Unterrichtspraktikum;  
StellungnahmeAn das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst u. SportMinoritenplatz 5  
1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 2. Oktober 1987, GZ.: 12.797/22-III/2/87, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG) wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGB1.Nr. 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

**Zu § 2:**

Es wäre zweckmäßig, den Einführungskurs am Pädagogischen Institut nicht am Beginn des Unterrichtspraktikums, sondern erst einige Wochen später durchzuführen; siehe hiezu auch die Stellungnahme zu § 12 Abs. 3. Ferner sollte ermöglicht werden, daß der Unterrichtspraktikant auch eventuelle Wiederholungsprüfungen am Beginn des folgenden Schuljahres selbst abwickeln kann, da ja auch die Wiederholungsprüfungen zur Beurteilung des vorhergehenden Unterrichtsjahres gehören und für den Unterrichtspraktikanten im Hinblick auf die Erfolgskontrolle wesentlich wären. Außerdem ist es in der Regel für den Schüler eine Erschwernis, wenn er bei der Wiederholungsprüfung einen fremden Prüfer bekommt.

**Zu § 3 Abs. 4:**

Da das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände laut Stundentafel verschieden ist, ergibt sich aus den ein-

b.w.

- 2 -

zelenen Praxisplätzen eine äußerst unterschiedliche Belastung der Unterrichtspraktikanten je nach Gegenstand und Schulstufe. In den Erläuterungen ist von einer Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten zur Erteilung von 4 bis höchstens 10 Unterrichtsstunden je Woche die Rede (das Höchstmaß beträgt also mehr als das Doppelte des Mindestmaßes). Diese unterschiedliche Belastung kommt allerdings in der Höhe des Ausbildungsbeitrages nicht zum Ausdruck. Nach ho. Auffassung wäre es dringend geboten, derartige Ungleichheiten zu vermeiden.

Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß nicht nur auf die Zulassung an einen bestimmten Praxisort, sondern auch an eine bestimmte Schulart kein Rechtsanspruch besteht. Der letzte Satz dieses Absatzes sollte daher zweckmäßiger formuliert werden: "Auf die Zulassung an einen bestimmten Praxisort und an eine bestimmte Schulart besteht kein Rechtsanspruch; der Landesschulrat hat jedoch allfälligen diesbezüglichen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen, wobei § 6 Abs. 5 zu beachten ist."

**Zu § 3 Abs. 7:**

Es sollte im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden, daß eine Anmeldung zum Unterrichtspraktikum erst nach Ablegung der letzten Prüfung zulässig ist. Eine solche Beschränkung, die auch sachlich notwendig ist, sollte in den Gesetzestext selbst aufgenommen und nicht auf dem Weg über Formblätter eingeführt werden.

**Zu § 3 Abs. 9:**

Da die Diplomprüfungen an den Universitäten erfahrungsgemäß mit Mitte Juli abgeschlossen sind, wäre ohne weiteres eine längere Frist möglich, die auch eine bessere Planung und dann auch eine frühzeitige Zuweisung bzw. Information der in Frage kommenden Schulen ermöglichen würde.

b.w.

**Zu § 4 Abs. 3:**

Gemäß Satz 2 dieses Absatzes tritt die Rechtsfolge des Außerkrafttretens des Zulassungsbescheides nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt und das Unterrichtspraktikum am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am dreizehnten Werktag nach dem im Zulassungsbescheid bezeichneten Tag angetreten wird. Diese Regelung kann zur Folge haben, daß der Unterrichtspraktikant keinen Einführungskurs absolviert. Dies kann vermieden werden, wenn der Einführungskurs erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen wird (siehe auch Stellungnahme zu § 12 Abs. 3). Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, müßte jedenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, daß ein versäumter Einführungskurs nachgeholt werden kann. Dasselbe müßte auch dann der Fall sein, wenn ein Praxisplatz durch Nichtantritt bzw. durch Außerkrafttreten der Zulassung frei wird und über diesen Praxisplatz neuerlich verfügt wird; auch in diesem Fall wird es vielfach so sein, daß der Einführungskurs für die neu zuzuweisenden Unterrichtspraktikanten nicht besucht werden kann, sodaß eine Ersatzveranstaltung erforderlich wäre.

**Zu § 6 Abs. 1:**

Es sollte eindeutig klargestellt werden, daß die Lehrverpflichtung des Unterrichtspraktikanten (4 bis 10 Stunden) in den dem Betreuungslehrer gemäß der Lehrfächerverteilung zugewiesenen Stunden enthalten ist, damit nicht das Mißverständnis entsteht, daß hierfür nur überzählige Stunden (etwa Dauer-mehrdienstleitungen) heranzuziehen sind.

Ein- und zweistufige mittlere Schulen erscheinen wegen der stofflichen Dichte weniger geeignet, als Praktikumsbeispiel zu dienen. Es sollten daher Praxisplätze nur an mindestens dreistufigen mittleren Schulen festgelegt werden.

**Zu § 6 Abs. 5:**

Die in den Punkten 1. bis 3. angeführten Umstände sollten

b.w.

- 4 -

nicht nur "nach Möglichkeit" vermieden, sondern auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Insbesondere ist der Unterricht in den ersten Stufen einer Schulart von solcher pädagogischer Bedeutung, daß er für einen Unterrichtspraktikanten jedenfalls ausgeschlossen werden muß. Gegenüber diesen schwerwiegenden pädagogischen Bedenken muß nach ho. Ansicht die Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Praxisplatz zurücktreten, zumal § 3 Abs. 1 ohnehin vorsieht, daß der Anspruch auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum nur nach Maßgabe der folgenden Absätze besteht. Die Bestimmung sollte so formuliert werden, daß in den Fällen der angeführten Punkte 1. bis 3. ein Praxisplatz im Sinn des § 6 überhaupt nicht gegeben ist.

**Zu § 7 Abs. 1:**

Es sollte unbedingt dafür vorgesorgt werden, daß jeder Unterrichtspraktikant sowohl die Oberstufe als auch die Unterstufe kennenlernt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es Lehrer gibt, die mit Schülern höherer Schulstufen besser zurechtkommen, und solche, die sich besser für die Unterstufe eignen. Die im Unterrichtspraktikum gewonnenen Erfahrungen sollten auch diesbezüglich Anhaltspunkte für eine spätere Anstellung geben. Da gemäß § 6 Abs. 1 des Entwurfes alle im Schulorganisationsgesetz geregelten mittleren und höheren öffentlichen Schulen für die Absolvierung des Unterrichtspraktikums in Frage kommen, ist auch eine Zuweisung auf einen Praxisplatz einer berufsbildenden Schule möglich und angesichts der steigenden Zahlen der Anstellungswerber wahrscheinlich unvermeidlich. Die damit erfolgende Beschränkung auf ein Unterrichtspraktikum, das sich nur auf die Oberstufen bezieht - dies wäre auch beim Oberstufenrealgymnasium der Fall - , könnte nur als Rückschritt zu qualifizieren sein.

Es wird daher beantragt, in § 7 Abs. 1 festzulegen, daß jeder Unterrichtspraktikant je eine Klasse (Schülergruppe) der Unterstufe und eine der Oberstufe zu führen hat. Sollte dies in

b.w.

zwingenden Einzelfällen unmöglich sein, so müßte wenigstens für Unterrichtspraktikanten, die einem Praxisplatz an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einem Oberstufenrealgymnasium zugewiesen werden, eine entsprechende Hospitierverspflichtung an einer AHS-Unterstufe zwingend vorgesehen werden.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Wenn beabsichtigt ist, den Unterrichtspraktikanten zu einer möglichst umfassenden Tätigkeit in der Schule heranzuziehen, ist es nicht einsichtig, warum er nicht als Mitglied einer Prüfungskommission fungieren sollte. Die Ausnahmeregelung bezüglich der Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungskommission ist außerdem hinfällig, wenn festgelegt wird, daß in der letzten Stufe einer Schulart überhaupt keine Praxisplätze zu vergeben sind (siehe Stellungnahme zu § 6 Abs. 5).

**Zu § 7 Abs. 3:**

Die Bestimmung, daß der Unterrichtspraktikant dem Betreuungslehrer auch die beabsichtigten Leistungsbeurteilungen von Schularbeiten mit seiner Begründung bekanntzugeben hat, erscheint sehr problematisch, da es in der Praxis kaum durchführbar ist, daß der Betreuungslehrer die Korrektur sämtlicher Schularbeiten überprüft. Zweckmäßiger wäre es, mit dem Betreuungslehrer nicht die Leistungsbeurteilungen für den einzelnen Schüler, sondern neben dem Thema auch das Korrekturschema und die Gewichtungen innerhalb der Leistungen für die gesamte Schularbeit zu besprechen.

**Zu § 9:**

Es sollte im Gesetzestext festgelegt (und nicht nur in den Erläuterungen erwähnt) werden, daß neben dem Betreuungslehrer auch fremde Lehrer für die Hospitationen in Frage kommen. Auch wäre in das Gesetz aufzunehmen, daß es sich um eine kontinuierliche Hospitation und um keine einzelnen Stunden handeln sollte.

b.w.

- 6 -

**Zu § 10:**

Die Teilnahme an Klassenelternberatungen und Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses sollte nicht nur ermöglicht, sondern auch eine entsprechende Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten festgelegt werden.

**Zu § 12 Abs. 3:**

Die Erfahrung in Neulehrerseminaren zeigt, daß es ungleich effizienter ist, wenn diese Seminare in einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem die Seminarteilnehmer schon auf eine ein- bis zweimonatige Unterrichtserfahrung zurückblicken können. Es ist zu erwarten, daß eine einwöchige Blockveranstaltung unmittelbar vor Beginn des Unterrichtsjahres von weitaus geringerer Effizienz wäre, als dann, wenn diese Veranstaltung aufgrund dieser Erfahrungen, etwa erst Ende Oktober oder Mitte November durchgeführt werden würde. Außerdem erscheint es fraglich, ob wirklich eine einwöchige Dauer der einführenden Veranstaltung unbedingt erforderlich ist.

Der zweite Satz des § 12 Abs. 3 sollte daher lauten wie folgt: "Der einführende Teil ist als mindestens dreitägige Blockveranstaltung frühestens 4 Wochen und spätestens 8 Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres anzusetzen."

**Zu § 24 Abs. 1:**

Ziffer 4 sollte lauten: "ungerechtfertigtes Fernbleiben auch nur eines Tages"

**Zu § 24 Abs. 3:**

Es sollte ausdrücklich geregelt werden, ob im Fall einer neuerlichen Zulassung zum Unterrichtspraktikum bereits absolvierte Lehrveranstaltungen am Pädagogischen Institut

b.w.

oder Hospitationen angerechnet werden oder noch einmal zu absolvieren sind.

**Zu § 25 Abs. 2:**

Es erscheint erforderlich, bereits bei der Beurteilung die Schulaufsicht einzubinden, da nur auf diese Art eine gewisse Objektivierung erzielt werden kann. Da die einzelnen Schulleiter keine direkten Vergleichsmöglichkeiten haben, kann die Zielsetzung des Unterrichtspraktikums, den jeweils besten Bewerber für den Lehrberuf zu finden, nur durch die Mitwirkung eines übergeordneten Organs bei der Beurteilung erreicht werden. Es wird daher angeregt, daß die Beurteilung nicht durch den Schulleiter, sondern durch eine aus Vertretern des Pädagogischen Institutes und der Schulaufsicht bestehende Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betreuungslehrers (bzw. der Betreuungslehrer) erfolgen soll.

**Zu § 26:**

Der Begriff "Betreuungslehrer" muß als ausgesprochen unglücklich bezeichnet werden, da dieser bereits für die Bezeichnung jener Lehrer in Verwendung ist, die das Schulpraktikum durchführen. Der Begriff "Betreuungslehrer" kann jedoch dann verwendet werden, wenn die Identität der Lehrer, die das Schulpraktikum betreuen und auch für das Unterrichtspraktikum bestellt werden, gewährleistet ist. Da Betreuungslehrer für das Schulpraktikum nur zugelassen werden, wenn sie entsprechende fachdidaktische Seminare besucht haben, erfüllen sie die Voraussetzungen im Sinn des § 26 Abs. 2 des Entwurfes. Zweckmäßigerweise sollte daher in Absatz 2 zum Ausdruck gebracht werden, daß Lehrer, die als Betreuungslehrer für das Schulpraktikum zugelassen sind, auch die Voraussetzungen als Lehrer für das Unterrichtspraktikum erfüllen.

**Zu § 26 Abs. 4:**

In der ersten Zeile dieses Absatzes ist "indessen" getrennt zu schreiben: "in dessen".

b.w.

- 8 -

Die Wendung "insbesondere am Beginn" im zweiten Satz dieses Absatzes müßte durch eine präzisere Angabe ersetzt werden, und zwar durch Anführung einer bestimmten Zahl von Unterrichtseinheiten (etwa 6 Unterrichtseinheiten).

**Zu § 26 Abs. 6:**

Die Aufhebung der Bestellung eines Betreuungslehrers muß auch möglich sein, wenn aufgrund festgestellter mangelnder Effizienz der Betreuung die Direktion oder die Schulaufsicht der Ansicht ist, daß der bisher tätige Betreuungslehrer nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß dem Unterrichtspraktikanten eine optimale Betreuung zuteil wird. Diese Aufhebung wäre ebenfalls durch den Landesschulrat auszusprechen.

**Zu § 26 Abs. 7:**

Es ist nicht verständlich, warum die Aufhebung erst mit dem auf das laufende Schuljahr folgenden Schuljahr zu erfolgen hat (es sei denn, daß der Antrag des Betreuungslehrers auf einen solchen Termin lautet).

Eine Aufhebung der Betreuung durch den Landesschulrat wegen mangelnder Effizienz der Betreuung (siehe Stellungnahme zu Absatz 6) müßte auch sofort erfolgen können.

**Zu § 29 Abs. 1:**

Es sollte festgelegt werden, daß auch Absolventen aufgrund der alten Studienvorschriften auch noch im Schuljahr 1988/89 das Probejahr nach den bisherigen Bestimmungen absolvieren können. Eine solche erweiterte Übergangslösung erscheint deshalb erforderlich, weil die Studierenden derzeit aufgrund des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 303/1984 damit rechnen, daß die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer bis 31. August 1989 gewährt werden. Entsprechende Auskünfte wurden auch auf unzählige Anfragen immer wieder erteilt. Es sollte daher gewährleistet werden, daß Absolventen nach der alten Studienordnung noch

b.w.

- 9 -

bis 1 Woche vor Beginn des Schuljahres 1988/89 um Zulassung zur Ablegung des Probendienstes nach der Verordnung BGBI.Nr. 271/1937 ansuchen können. (Eine spätere Anmeldung zum Probendienst aufgrund dieser Verordnung sollte jedoch ausgeschlossen werden; es wäre auch erforderlich, diese alten Bestimmungen ausdrücklich außer Kraft zu setzen - nicht nur das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBI.Nr. 170/1973, wie in § 31 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehen).

**Zu § 29 Abs. 3:**

Es erscheint problematisch, bisher tätige einführende Lehrer nur auf ihren Antrag als Betreuungslehrer zu belassen; die Bestellung müßte jedenfalls aufgrund einer Stellungnahme des Schulleiters oder der Schulaufsicht erfolgen. Außerdem sollte vorgesehen werden, daß auch diese Lehrer innerhalb einer bestimmten Frist einen entsprechenden Lehrgang zu absolvieren haben.

Das drittletzte Wort dieses Absatzes muß richtig "Betreuungslehrern" lauten.

Abschließend wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß bei Realisierung dieses Gesetzesvorhabens in der vorliegenden Form im ho. Aufsichtsbereich erhebliche organisatorische Probleme zu erwarten wären, die sich vor allem aus der großen Zahl der Studienabgänger und damit der Bewerber um Zulassung zum Unterrichtspraktikum einerseits gegenüber der doch nur in beschränktem Ausmaß vorhandenen Zahl der Praxisplätze andererseits ergeben werden. Das Problem würde sich noch weiter verschärfen, wenn Betreuungslehrer nur in unzureichender Zahl zur Verfügung stehen würden (etwa aus der Erwägung, daß eine Abgeltung ihrer Tätigkeit durch die bloße

b.w.

- 10 -

Einrechnung der vom Unterrichtspraktikanten erteilten Unterrichtsstunden in ihre Lehrverpflichtung, ohne weitere Vergütung, als unzureichend empfunden würde).

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

*Scheiber*